

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

**Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Entwurf eines
Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle
Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG-E)**

Stand: 12.04.2024

22.04.2024

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG-E) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt das Ziel des Gesetzes außerordentlich: einerseits die Position der Unabhängigen Beauftragten zu stärken, andererseits eine Berichtspflicht und verstärkte Informationspflichten über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verankern. Zudem befürwortet sie die Verstetigung der Unabhängigen Aufklärungskommission zur weiteren Aufarbeitung erlittenen Unrechts und der damit geschaffenen Möglichkeit, anhand dessen entsprechende Konzepte zur Prävention und Aufklärung erarbeiten zu können. Auch die besonderen Beratungsangebote für betroffene Menschen durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu begrüßen. Außerdem werden im SGB VIII-E Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Diensten und Einrichtung in der Aufklärung von sexuellem Missbrauch verstärkt.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

1. § 2 UBSKMG-E – Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Nach § 2 UBSKMG-E entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien. Sie zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern zum Themenfeld sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ab, dies qualitätsgesichert und jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen. Zudem stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die bundeseinheitlichen Medien und Materialien Einzelpersonen zur Verfügung. Darüber hinaus sichert sie den Transfer von Maßnahmen in frühkindliche, schulische, berufsbildende und außerschulische Einrichtungen, Beratungsstellen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Bildungsarbeit.

Zu begrüßen ist, dass die Eingliederungshilfe grundsätzlich einbezogen und damit auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung umfasst sind. Jedoch gilt es, die

Materialien so zur Verfügung zu stellen, dass auch Menschen mit Behinderung diese lesen, hören und verstehen können. Daher müssen sie sowohl in Leichter Sprache, Gebärdensprache und Braille zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte sich auch im Gesetzestext widerspiegeln.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 2 UBSKMG-E wie folgt zu fassen:

- (1) Zur Verbesserung des präventiven Schutzes vor *sexualisierter* Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter Einbezug der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und in Zusammenarbeit mit den Ländern sowie unter Beteiligung von im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätigen Institutionen und Verbänden und spezialisierten Fachstellen wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien. *Diese sind so zur Verfügung zu stellen, dass auch Menschen mit Behinderung sie erfassen können, insbesondere in Leichter Sprache, Braille und Gebärdensprache* Sie zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern zum Themenfeld *sexualisierte* Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, qualitätsgesichert und jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung befördert Konzepte zum Schutz vor *sexualisierter* Gewalt und unterstützt Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt die unter Absatz 1 aufgeführten bundeseinheitlichen Medien und Materialien Einzelpersonen zur Verfügung. *Diese sind so zur Verfügung zu stellen, dass auch Menschen mit Behinderung sie erfassen können, insbesondere in Leichter Sprache, Braille und Gebärdensprache*. Darüber hinaus sichert sie den Transfer von Maßnahmen in frühkindliche, schulische, berufsbildende und außerschulische Einrichtungen, Beratungsstellen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Bildungsarbeit.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. verwendet statt der Begrifflichkeit „sexuelle Gewalt“ die Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“, um deutlich zu machen, dass sexualisierte Gewalt jeder Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung ist. Die Täter – weit überwiegend sind es Männer, auch wenn sexualisierte Gewalt ebenfalls von Frauen ausgehen kann – zwingen der betroffenen Person ihren Willen auf. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie (vgl. Frauen vor Gewalt schützen, Formen der Gewalt erkennen, abrufbar auf der Internetseite des BMFSFJ, www.bmfsfj.de).

Um dieses Machtverhalten auch im Gesetz zu verdeutlichen, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im gesamten Referentenentwurf statt der Begrifflichkeit sexuelle Gewalt, den der *sexualisierten Gewalt* zu nutzen und dies entsprechend anzupassen.

2. § 3 UBSKMG-E – Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend

Nach § 3 UBSKMG-E stellt der Bund für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ein Beratungssystem zur individuellen Aufarbeitung zur Verfügung. Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. außerordentlich. Damit aber alle Menschen Zugang zu diesem System haben, muss sichergestellt sein, dass in diesem auch Personen anzutreffen sind, die mit den Menschen kommunizieren können. Dies erfordert neben psychologischen Kenntnissen auch die Überwindung eventuell bestehender Sprach- und Kommunikationsbarrieren aufgrund einer Behinderung. Daher muss sich auch im Gesetzestext widerspiegeln, dass das Beratungssystem auch von Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen werden kann.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 3 Abs. 2 UBSKMG-E wie folgt zu fassen:

- (2) Der Bund stellt für Betroffene von *sexualisierter* Gewalt in Kindheit und Jugend ein Beratungssystem zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Gewalt bereit. *Dieses ist so zur Verfügung zu stellen, dass es auch von Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen werden kann. Dies erfordert eine Beratung in adressatengerechter Art und Weise, insbesondere in Leichter Sprache, Braille und Gebärdensprache.*

Darüber hinaus weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. darauf hin, dass hierdurch keine Parallelstrukturen zum Opferschutzrecht oder den Ombudsstellen geschaffen wird. Das Opferschutzrecht beschäftigt sich mit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen sowie der Vertretung von Opfern im Ermittlungsverfahren oder als Zeugenbeistand im Hauptverfahren. Der Opferschutz befasst sich demnach mit Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Ziel ist es u. a., Opfer vor weiterer Gewalt zu schützen, etwa durch rechtliche Maßnahmen, Opfer über ihre Rechte, z. B. Entschädigungsrechte aufzuklären und sie bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen oder aber die Einrichtung von Gewaltschutzambulanzen, um Opfern den Ablauf eines Strafverfahrens so erträglich wie möglich zu machen. All dies ist

wichtig und richtig und darf nicht verloren gehen. In erster Linie geht es hierbei aber um die Verfolgung und Sanktionierung des erlittenen Unrechts.

Erweitert wird dieses unerlässliche System nun durch das im UBSKMG-E geregelte Beratungsangebot und die Aufarbeitungskommission. Hierbei ist es das erklärte Ziel, ein Beratungssystem zur Unterstützung bei der *individuellen Aufarbeitung der erlittenen Gewalt* bereitzustellen. Es geht hierbei nicht in erster Linie um die Verfolgung und Sanktionierung des erlittenen Unrechts, sondern um die Verarbeitung und Aufarbeitung des erlittenen Unrechts. Die betroffenen Menschen, die sich diesem Teil ihrer Geschichte stellen wollen, sollen in die Lage versetzt werden, einen adäquaten Umgang mit der persönlichen Unrechtserfahrung zu erlangen und die Gewalterfahrungen individuell aufzuarbeiten. Hierzu werden bundeszentrale Serviceleistungen der Beratung und Unterstützung zur Verfügung gestellt, insbesondere bei der Einsicht von Akten oder dem Zugang zu Informationen in Bezug auf ihre persönliche Geschichte. Ziel ist es, Betroffene aktiv und verlässlich zu beraten, zu begleiten und zu stärken und damit die Wirkung der gewaltvollen Biografie in der Gegenwart abzumildern und gleichzeitig Orientierung im Helfer*innensystem zu geben. Zudem wird damit Sorge getragen, dass das erlittene Unrecht klar benannt oder belegt werden kann. Durch die Begleitung und Unterstützung wird darüber hinaus dazu beigetragen, dass das ungleiche Machtverhältnis zu möglicherweise involvierten Institutionen ausgeglichen wird. Nur durch individuelle Aufarbeitungsprozesse wird so die begangene sexualisierte Gewalt sichtbar. Dies ermöglicht zudem innerfamiliäre, organisationale und institutionelle Lernprozesse.

[Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dass in § 3 Abs. 2 UBSKMG-E vorgesehene Beratungsangebot für betroffene Menschen dringend beizubehalten.](#)

3. § 7 UBSKMG-E – Berichtspflicht

Nach § 7 Abs. 1 UBSKMG-E erstellt die Unabhängige Bundesbeauftragte* in jeder Legislaturperiode einen Bericht über das Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen sowie den aktuellen Stand zu Prävention, Intervention, Hilfen und Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vorzulegen.

Dies ist zu begrüßen. In der Gesetzesbegründung heißt es sodann: „Die Berichtslegung soll so ausgerichtet werden, dass Erkenntnisse und Empfehlungen des Berichts fortlaufend in die politische Arbeit der aktuellen und zukünftigen Legislaturperiode aufgenommen werden können.“

Dies spiegelt sich im Gesetz nicht wider. Stattdessen wäre es hilfreicher, gerade in Bezug auf ggf. notwendig werdende rechtliche Änderungen in jeder Legislaturperiode zwei Berichte erstellen zu müssen, damit die Ergebnisse des Berichts dann noch in die laufende Legislaturperiode einfließen können und nicht erst in die nächste.

Junge Menschen mit geistiger Behinderung sind überdurchschnittlich häufig von sexualisierter Gewalt betroffen. Daher sollte der Bericht auch einen besonderen Fokus auf diese Personengruppe legen und Daten zu diesem Personenkreis explizit aufführen und verdeutlichen, dass besondere Beratungsangebote z. B. in Leichter Sprache für diesen Personenkreis zu schaffen sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 7 Abs. 1 UBSKMG-E wie folgt zu fassen:

- (1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode *zwei Berichte* über das Ausmaß von *sexualisierter* Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, *wobei junge Menschen mit Behinderung gesondert aufzuführen sind*, und deren Folgen sowie den aktuellen Stand zu Prävention, Intervention, Hilfen und Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung. *Die Berichte sind* dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung *am Anfang sowie Ende der Legislaturperiode* vorzulegen.

4. § 16 UBSKMG-E – Unabhängige Aufarbeitungskommission

Die Einrichtung einer unabhängigen Aufarbeitungskommission ist zu begrüßen und dringend aufrecht zu erhalten. Durch diese wird ebenfalls keine Parallelstruktur zum Opferschutzrecht und/oder den Ombudsstellen geschaffen.

Denn Ziel der Aufarbeitungskommission ist es, aus dem erlittenen Unrecht zu lernen und daraus Konzepte und Strukturen zur Prävention zu entwickeln. Die Aufarbeitung bereits zurückliegender sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist hierfür notwendig und ein wichtiges und berechtigtes Anliegen. Neben der notwendigen Sichtbarmachung des geschehenen Unrechts und Leids von betroffenen Menschen im Sinne einer *nachholenden Gerechtigkeit* trägt das Lernen aus der Vergangenheit bei einer konsequenten Analyse von schützenden oder Gewalt begünstigenden Umständen zudem dazu bei, das Risiko sexualisierter Gewalt in der Zukunft zu verringern und die Möglichkeiten der Aufdeckung und Unterstützung von Betroffenen zu verbessern.

Im Zentrum stehen dabei die Erfahrungen der Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Ihre Berichte tragen zur Aufklärung von strukturellen Missständen und Versäumnissen bei, die sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht, begünstigt und deren Aufklärung sowie die gesellschaftliche, institutionelle oder individuelle Aufarbeitung verhindert haben. Daraus zieht die Unabhängige Aufarbeitungskommission Schlüsse zur besseren Versorgung betroffener Personen sowie zur Verhinderung zukünftiger Fälle und übermittelt diese an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger.

Es geht hier also darum, aus dem erlittenen Unrecht für die Zukunft zu lernen. Damit trägt die Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission dazu bei, sexualisierte Gewalt und Ausbeutung zukünftig besser verhindern und den Fortschritt von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland besser fördern, unterstützen, beobachten und überprüfen zu können. All dies können und sollen die bisher bestehenden Beratungs- und Unterstützungssysteme nicht leisten. Zudem wird hierdurch das individuelle Recht auf Aufarbeitung gestärkt, insbesondere für diejenigen Menschen, die nicht durch das Opferentschädigungsrecht oder Strafverfahren erfasst sind.

[Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die in den §§ 15 f. UBSKMG-E vorgesehene Verstärkung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission dringend beizubehalten.](#)

5. § 9b SGB VIII – Aufarbeitung

Nach § 9b SGB VIII-E haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen. Zudem sind in den Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, dass die Akten 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person oder des Mündels aufzubewahren sind, Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht gestattet wird in die betreffenden Akten sowie Fachkräften Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.

Dies ist zu begrüßen. Jedoch umfasst dies nur Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es auch in der Eingliederungshilfe entsprechende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung gibt. Auch diese sind entsprechend zu verpflichten, die Akten aufzubewahren und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft zu erteilen. Insofern sind neben den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im SGB VIII Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

auch Auskunfts- Mitwirkungspflichten im SGB IX zu verankern. Denn diese sind bisher von den Auskunftspflichten nach § 9b SGB VIII-E nicht umfasst.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die durch den Referentenentwurf vorgesehenen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten aus dem SGB VIII-E auch im SGB IX zu verankern.

6. § 79a SGB VIII-E – Qualitätssicherungspflichten

Des Weiteren müssen auch die Qualitätssicherungspflichten im Hinblick auf die Finanzierung, die Leistungsvereinbarungen und die Qualitätsmerkmale auf das SGB IX übertragen werden, wenn es sich um eine Einrichtung handelt, in der junge Menschen betreut werden. Dies gilt insbesondere für die Regelung des neuen § 79a SGB VIII-E. Eine entsprechende Regelung ist auch im Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe (z. B. in § 125 SGB IX) einzuführen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen wie in § 79a Abs. 1 SGB VIII-E vorgesehen auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen vorzusehen und demnach auch im SGB IX zu verankern.

Im SGB IX wurde mit dem § 37a SGB IX zwar eine Norm verankert, die den Schutz vor Gewalt von auch (jungen) Menschen mit Behinderungen für Einrichtungen und Dienste vorsieht. Insofern verpflichtet der in § 37a SGB IX geregelte Gewaltschutz zwar Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderungen. Allerdings fehlt eine explizite Regelung zur regelmäßigen Überprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen.

Daher muss § 37a SGB IX um den Zusatz „Überprüfung“ ergänzt werden. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen effektiv und aktuell sind und den sich ändernden Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Dies würde sich an § 45a SGB VIII anlehnen, der für die Betriebserlaubnis von Kinder- und Jugendeinrichtungen die Entwicklung, Anwendung und *Überprüfung* eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt vorschreibt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, mit dem vorliegenden Referentenentwurf ebenfalls § 37a Abs. 1 SGB IX wie folgt zu ändern:

- (1) Die Leistungserbringer treffen in Einrichtungen und Diensten geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt **und zur Sicherung der Rechte und des**

Wohls von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung, **Umsetzung und Überprüfung** eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen **Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung und des Dienstes.**

Eine Änderung des § 37a SGB IX wirkt sich sodann auch auf § 125 SGB IX aus, der entsprechend anzupassen ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, mit dem vorgelegten Referentenentwurf ebenfalls § 125 Abs. 2 SGB IX wie folgt zu fassen:

- (2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:
1. der zu betreuende Personenkreis,
 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 4. *die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt gewährleisten,*
 5. *die Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen,*
 6. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 7. die Qualifikation des Personals sowie
 8. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

Ebenso müssen entsprechend des § 79a Abs. 2 SGB VIII-E die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet werden, bestimmte wissenschaftliche Analysen zur Wahrnehmung der Aufklärung und Prävention von Gewaltschutz durch geeignete Dritte zu veranlassen, wenn dies zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die betreffenden Akten beim Träger der Eingliederungshilfe einen angemessenen Zeitraum Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

aufzubewahren.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, im SGB IX eine entsprechende Regelung, wie in § 79a Abs. 2 SGB VIII-E vorgesehen, einzuführen.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de
